

Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 3 EnWG zum
Elektrizitätsversorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG

Gültig ab 01. Januar 2026

1. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer < 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	19,26	4,80	130,70	0,34
Umspannung 110/20 kV	21,15	4,99	133,86	0,48
Mittelspannungsnetz	23,47	5,26	123,19	1,27
Umspannung 20/0,4 kV	23,38	5,53	113,77	1,92
Niederspannungsnetz	25,89	5,67	96,88	2,84

Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3% erhöht.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	21,78	0,34
Umspannung 110/20 kV	22,31	0,48
Mittelspannungsnetz	20,53	1,27
Umspannung 20/0,4 kV	18,96	1,92
Niederspannungsnetz	16,15	2,84

2. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	76,87	6,30

3. Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

3.1. Entnahmestellen mit Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer < 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Umspannung 20/0,4 kV	23,38	5,53	113,77	1,92
Modul 1* - Niederspannungsnetz	25,89	5,67	96,88	2,84
Netzentgeltreduktion Modul 1	€ / Jahr			
Pauschal	-114,48			

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.

3.2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis € / Jahr	Netzentgeltreduktion € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Pauschale Netzentgeltreduktion	76,87	-114,48	6,30
Modul 2* - Prozentuale Netzentgeltreduktion	-	-	2,52
Modul 1 + 3* - Pauschale Netzentgeltreduktion + zeitvariables Netzentgelt	76,87	-114,48	2,52
Niedriglasttarifstufe			6,30
Standardlasttarifstufe			7,07
Hochlasttarifstufe			

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.

Zeitfenster für Modul 3* - gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Zeitfenster Niedriglasttarif	01:00 Uhr bis 05:00 Uhr
Zeitfenster Hochlasttarif	11:00 Uhr bis 13:30 Uhr und 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
In allen übrigen Zeiten gilt der Standardtarif.	

3.3. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige mit vor dem 01.01.2024 geschlossener Vereinbarung nach §14a EnWG*	0,00	1,75

*) entsprechend der Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.23 (BK8-22/010-A)

Die Bundesnetzagentur will mit der Neufassung des §14a EnWG die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse in die Stromnetze beschleunigen. Demnach bekommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, eine Reduzierung der Netzentgelte, deren Art und Höhe von dem von den Kunden ausgewählten Modul abhängig ist. Die Festlegung zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG finden Sie hier:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/68_Para14a_EnWG/BK8_14a_EnWG.html

3.4. Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. §17 Abs. 6 StromNEV

Entnahme	Mischpreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	4,73

Der Preis für Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtung wird gemäß §17 Abs. StromNEV berechnet und basiert auf dem Leistungs- und Arbeitspreissystem der Umspannung 20/0,4 kV. Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt in der Niederspannung über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥ 2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Im Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG wird der Mischpreis auf Basis einer Brenndauer von 4.100 Stunden im Jahr berechnet.

4. Netznutzungspreise für die Reserve-Inanspruchnahme

Entnahme	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Hochspannungsnetz	40,12	48,15	56,17
Umspannung 110/20 kV	43,98	52,77	61,57
Mittelspannungsnetz	58,61	70,33	82,05
Umspannung 20/0,4 kV	70,49	84,59	98,69
Niederspannungsnetz	86,42	103,70	120,98

5. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

5.1 Registrierende Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
HS-Zähler, sowie Zähler der Usp. HöS/HS	2.761,43
Wandlersatz in HS, sowie HöS/HS	186,86
MS-Zähler, sowie Zähler der Usp. HS/MS	754,65
Wandlersatz in MS, sowie Usp. HS/MS	186,86
NS-Zähler, sowie Zähler der Usp. MS/NS	643,33
Wandlersatz in NS, sowie Usp. MS/NS	16,25
Preisaufschlag für TK-Komponente	97,41

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung.

5.2 Standardlastprofil-Zähler

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenzähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	13,06
Arbeitsmengenzähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler und Schaltgeräte	26,50
elektronischer Basiszähler (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	18,23
LZ96h- / Maximumzähler, Ein- oder Zweitarif, ohne Wandler und Schaltgeräte	68,50
Zuschlag für Wandler	16,25
Zuschlag für Schaltgerät	8,42

5.3 Standardlastprofil-Zähler unterjährige Messung

Das Entgelt für Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhaltet eine jährliche Ablesung der Zähler. Für zusätzliche unterjährige Sonderablesungen erhöht sich das Entgelt gemäß der folgenden Tabelle:

SLP - unterjährige, zusätzliche Sonderablesungen	halbjährlich € / Zähler und Jahr	vierteljährlich € / Zähler und Jahr	monatlich € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenzähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	15,50	20,38	39,90
Arbeitsmengenzähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler und Schaltgeräte	29,00	34,00	54,00
elektronischer Basiszähler (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	20,97	26,45	48,37
LZ96h- / Maximumzähler, Ein- oder Zweitarif, ohne Wandler und Schaltgeräte	84,00	115,00	239,00

6. Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder eine Überlastung von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 150 % des Leistungspreises nach Preisblatt Ziffer 1. und 4. zu vergüten. Diese Mehrzahlungen werden bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf den dann fälligen Baukostenzuschuss angerechnet.

7. Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen
Umlage für besondere Netznutzung gem. § 19 StromNEV	
Offshore-Umlage gem. § 17f EnWG	

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

8. Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV

Der Netzbetreiber ist nach § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berechtigt, von einem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu erheben, sofern die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Die Höhe der aktuellen Baukostenzuschüsse finden Sie unter:

[Baukostenzuschüsse 2026 Pfalzwerke Netz AG](#)

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (von bis zu 2,39 ct/kWh) gem. KAV, Abgaben, Umlagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.